



**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN**  
Nachgebiet Staatsbürgerschaft, Personenstandswesen  
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



*Dieser Bescheid ist am  
24. Februar 2017  
in Rechtskraft erwachsen.  
St. Pölten, am 24. Februar 2017  
Für den Bezirkshauptmann  
(Schäffel)*

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Herrn  
Martin Josef Wagner  
Wiener Straße 60/11/9  
3002 Purkersdorf

Beilagen

PLA4-P-171/005  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: staatsbuergerschaft.bhpl@noel.gv.at  
Fax: 02742/9025-37171 Internet: http://www.noel.gv.at  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug	BearbeiterIn	(0 2742) 9025	Durchwahl	Datum
	Gabriele Schäffel		37159	17. Februar 2017

Betrifft  
Martin Josef WAGNER, geb. 30.07.1965; Änderung des Vor- und Familiennamens in  
MARTIN GRUBER

**Bescheid**

Der Familienname des Herrn Martin Josef Wagner, geboren am 30. Juli 1965 in Wien,  
(Standesamt Wien-Penzing, Zahl 1928/65), österreichischer Staatsbürger, wird in

**GRUBER**

und der Vorname wird in

**MARTIN**

geändert.

**Rechtsgrundlage:**

§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Z 10 Namensänderungsgesetz (NÄG) in der derzeit gültigen  
Fassung (Familiennamen)

§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Z 10 iVm Abs. 2 Namensänderungsgesetz (NÄG), in der derzeit  
gültigen Fassung (Vorname)

### Begründung

Gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) entfällt eine Begründung, da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde.

**Hinweis:** Die Gebühr für den Antrag auf Namensänderung beträgt für den Vor- und Familiennamen je € 14,30, sohin insgesamt **€ 28,60**, und ist mit beiliegendem Zahlschein zur Einzahlung zu bringen.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

#### Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann

Kindig



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.no.e.gv.at/amtssignatur](http://www.no.e.gv.at/amtssignatur)